

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport  
Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

E-Mail: [rechtsanspruch-ganz-  
tag@mbjs.brandenburg.de](mailto:rechtsanspruch-ganz-tag@mbjs.brandenburg.de)

An  
Leiterinnen und Leiter der Jugendämter  
im Land Brandenburg  
Kita-Träger im Land Brandenburg

Datum: 20.05.2026  
Gesch.-Z.: 05-22-740-02/2023-037/013  
Dokument Nr.: A-2026-00058064

nachrichtlich:

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.  
(StGB)

Landkreistag Brandenburg e.V. (LKT)

LIGA der freien Wohlfahrtspflege - Spitzenverbände  
im Land Brandenburg

Landeskitaelternbeirat Brandenburg (LKEB)

Landes- Kinder- und Jugendausschuss (LKJA)

VPK – Landesverband privater Träger  
der freien Kinder,- Jugend- und Sozialhilfe  
im Land Brandenburg

**Per E-Mail**

**Informationen zu den Änderungen des § 24 Absatz 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch**

Informationsschreiben Ganztage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) vermehrt Nachfragen in Bezug auf die Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem 1. August 2026 erreicht. Deshalb möchte ich Ihnen in diesem Schreiben nochmals die wesentlichen Neuerungen kompakt darstellen. Dabei werde ich sowohl auf die rechtlichen Änderungen als auch auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe des Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) mit den kommunalen Spitzenverbänden eingehen, die sich seit Verabschiedung des Bundesrechts im Jahr 2021 eingehend mit der Thematik der konkreten Umsetzung und möglicher Kostenfolgen beschäftigt hat.

**1. Rechtsänderung**

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) hat der Bundesgesetzgeber u. a. eine Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verabschiedet, die am 1. August 2026 in Kraft treten

wird. Durch diese bereits im Jahr 2021 verabschiedete Gesetzesänderung wird die aktuell in § 24 Absatz 4 SGB VIII geregelte öffentlich-rechtliche Verpflichtung, nach der für Kinder im schulpflichtigen Alter lediglich ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten ist, ab dem 1. August 2026 durch einen bundesweit geltenden Rechtsanspruch ersetzt. Darüber hinaus wurden die bundesgesetzlichen Vorgaben für die Betriebserlaubnis in § 43 SGB VIII und § 45 SGB VIII nicht geändert.

Durch diese Entscheidung hat der Bundesgesetzgeber gleichzeitig bereits sowohl über die Art des neuen bundesgesetzlichen Anspruchs als auch über die Gewährleistungsverpflichtung entschieden. Denn § 24 SGB VIII regelt ausweislich der Rechtssystematik (SGB VIII) und der Überschrift den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Auch wenn Angeboten der Schule rechtsanspruchserfüllende Wirkung zukommt (siehe sogleich), handelt es sich nicht um einen Ganztagsanspruch. Zuständig für die Gewährleistung sind und bleiben weiterhin die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß §§ 79, 85 Abs. 1 SGB VIII (i.V.m. § 124 Abs. 1 BbgKJG).

§ 24 Absatz 4 SGB VIII wird ab dem 1. August 2026 folgenden Wortlaut haben:

*„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat **ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe** einen Anspruch auf Förderung in einer **Tageseinrichtung**. Der Anspruch besteht an **Werktagen** im Umfang von **acht Stunden** täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen **gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt**. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“*

Ab dem 1. August 2026 wird also bundesweit die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe eingeführt. Auf eine landesgesetzliche Ausgestaltung kommt es nicht an. Das im SGB VIII formulierte Bundesrecht findet im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe immer unmittelbare Anwendung.

Der neue bundesrechtliche Anspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen einer Woche (Montag bis Freitag, gesetzliche Feiertage ausgenommen) vor. Das SGB VIII definiert den Begriff Werktag im Sinne dieses Gesetzes in § 7 Absatz 4 SGB VIII. Die Vorschrift wird nach dem o. g. Bundesgesetz zum 1. August 2026 um den klarstellenden Verweis auf § 24 SGB VIII ergänzt werden.

An Unterrichtstagen wird der bundesrechtliche Rechtsanspruch in zeitlicher Hinsicht durch die Unterrichtszeiten und die Zeiten der außerunterrichtlichen Angebote erfüllt. Daher sind bei der Ermittlung des individuellen Betreuungsbedarfs nach wie vor alle zeitlichen Umfänge der benötigten Betreuungsangebote zu berücksichtigen. Die tägliche Rechtsanspruchserfüllung beginnt weiterhin mit der Übernahme der Betreuungsverpflichtung in der Einrichtung (z. B. Frühhort oder Schule) und endet, wenn das Kind das rechtsanspruchserfüllende Angebot verlässt.

Eine Pflicht, den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII bzw. in Brandenburg das Betreuungsangebot der Horte in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht. Es besteht weiterhin nur die Pflicht des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, für ein anspruchsberechtigtes Kind einen bedarfsgerechten Betreuungsplatz nachzuweisen.

Dieser Bundesrechtsanspruch gilt zunächst für die erste Jahrgangsstufe und wird bis zum Schuljahr 2029/30 jährlich um je eine Jahrgangsstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Jahrgangsstufen eins bis vier in der gesamten Bundesrepublik einen Anspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung.

## **2. Vergleich des neuen Bundesrechts zum bereits landesgesetzlich bestehenden Rechtsanspruch**

Alle bereits bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften - insbesondere der Rechtsanspruch in § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG), Förderauftrag der Kita (Hort), Personalbemessung, Kitafinanzierung einschließlich Elternbeiträge sowie Elternbeitragsfreiheit und -entlastung - finden weiterhin Anwendung und werden durch das neue Bundesrecht nicht geändert oder aufgehoben.

Im Land Brandenburg gibt es bereits heute den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung für alle Kinder der ersten bis vierten Klassenstufe gemäß § 1 Abs. 2 und 3 KitaG:

*„(2) Kinder (...) bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, (...). (...) Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht. (...).*

*(3) Der Anspruch nach Absatz 2 ist (...) für Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind stundenweise zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich macht. Bei wechselndem täglichem Bedarf sollen Wochenkontingente gewährt werden.“*

Während also das Landesrecht bislang den Hortanspruch unabhängig von der Unterrichtszeit geregelt hat (also Unterrichtszeit zzgl. mindestens vier Stunden Hortbetreuung), geht der Bundesgesetzgeber von insgesamt acht Stunden Betreuung durch Schule und Kita aus. Auch spricht der Wortlaut des neuen § 24 Abs. 4 SGB VIII dafür, dass der Bundesgesetzgeber die Wege zwischen den verschiedenen rechtsanspruchserfüllenden Angeboten innerhalb der Betreuungszeit in den ganztägigen Anspruch aufgenommen hat, weil – aus systematischer Sicht – sonst eine durchgehende Inanspruchnahme faktisch nicht möglich wäre. Wege vom Elternhaus, zum Betreuungsangebot und zurück bleiben hingegen grundsätzlich in der Verantwortung der Eltern.

Aus den Zeiten des Unterrichtsbandes und dem Mindestrechtsanspruch nach dem KitaG lässt sich ableiten, dass im Land Brandenburg während der Unterrichtswochen in den Jahrgangsstufen eins bis vier bereits

jetzt mehr als die geforderten acht Stunden pro Tag (Montag bis Freitag) erbracht werden; der Bundesrechtsanspruch also in den Unterrichtswochen bereits regelmäßig erfüllt wird.

In den Ferienzeiten bestehen die kitagesetzlichen Betreuungsansprüche durchgängig für Kinder der Jahrgangsstufen eins bis vier, d.h. auch in den Ferien gilt derzeit ein gesetzlicher Mindestbetreuungsumfang von vier Stunden (Mindestanspruch Hort); bei nachgewiesenem Bedarf sind darüber hinaus längere Betreuungszeiten zu gewährleisten.

Die Rechtslage wird sich also zum 1. August 2026 kaum verändern. **Neu sind für das Land Brandenburg lediglich diese Änderungen:**

- neuer Mindestbetreuungsumfang in den Ferien sowie
- Wege- und Überbrückungsbedarfe

Im Weiteren werde ich auf einzelne Punkte im Zusammenhang mit der Änderung des SGB VIII eingehen und auch einen Ausblick auf weitere mögliche Änderungen des Landesrechts geben.

### 3. Ferienzeit

Der neue Rechtsanspruch auf durchgehend acht Stunden/täglich Betreuungszeit erstreckt sich – wie bisher der Rechtsanspruch nach § 1 KitaG - auch auf die Schulferien. Das bedeutet, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 alle Erstklässler einen Rechtsanspruch auf Betreuung innerhalb der Schulferien von acht Stunden haben, der grundsätzlich durch den Hort erfüllt werden wird. Da in den Schulferien regelmäßig kein Unterricht stattfindet, kann nicht die entsprechende rechtsanspruchserfüllende Wirkung dieses Schulangebots eintreten.

In den folgenden drei Jahren wird dieser Anspruch auf alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen eins bis vier ausgebaut. Diese Regelung gilt **ab dem Schuleintritt des Jahrganges 2026/2027**, das heißt dem ersten **Schultag der Erstklässler 2026**. Zum ersten Mal zum Tragen kommt der neue Mindestbetreuungsumfang der anspruchsberechtigten Kinder daher erst mit den **Herbstferien im Oktober 2026**. Für die Zeit zwischen Beginn des Schuljahres 2026/2027 und Schuleintritt 2026/2027 ergibt sich durch die Neuregelung des SGB VIII keine neuen Regelungen.

Neu ist aufgrund des bundesgesetzlichen Mindestbetreuungsumfangs nur, dass die acht Stunden Betreuung während der Ferien für Hortkinder nicht gesondert beantragt und die Notwendigkeit nachgewiesen werden müssen, sondern ohne gesonderten Antrag gültig sind. Weiterhin sind bei nachgewiesenem Bedarf darüber hinaus längere Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG zu gewährleisten.

Vom Rechtsanspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nach wie vor der konkrete Betreuungsanspruch gegenüber dem Hortträger zu unterscheiden. Letzterer entsteht nicht per Gesetz, sondern durch die individuelle (in der Regel schriftliche) Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Hortträger. Erst aus dieser Vereinbarung ergibt sich der Anspruch des Kindes und der Eltern auf Bildung, Betreuung, Erziehung und Versorgung des Kindes in dem vertraglich vereinbarten Zeitraum (auch in den

Ferien) gegenüber dem konkreten Hortträger sowie ggf. die Verpflichtung der Personensorgeberechtigten zur Entrichtung von Elternbeiträgen und Essengeld an den Hortträger. Ggf. müssen daher bereits bestehende Vereinbarungen an den aufgrund des bundesgesetzlichen Betreuungsanspruchs gewünschten Umfang angepasst werden. Für eine effiziente Planung der Ferienzeiten sollten die Bedarfe seitens der Hortträger wie üblich bei den Eltern abgefragt werden.

Die durch den neuen Mindestumfang entstehende Mehrbelastung während der Ferienzeiten sollen durch Ausgleichszahlungen bzw. durch die Anpassung der Zuschüsse der örtlichen Träger der Jugendhilfe ausgeglichen werden. Dafür ist aber eine Ergänzung des Landesrechts durch den Gesetzgeber erforderlich. Insofern hat das MBS bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf im Rahmen der geplanten Neuordnung der gesetzlichen Kitafinanzierung vorbereitet und das formale Abstimmungsverfahren eingeleitet. Eine erste Befassung des Landtages mit dem Gesetzentwurf ist noch vor der Sommerpause geplant. Die vom MBS ausgearbeitete, geplante Ergänzung des KitaG folgt den zwischen MBS und den kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten [Eckpunkten](#).

Für das Schuljahr 2026/2027 wird danach rechnerisch angenommen, dass für 29 % aller Hortkinder mit Regelanspruch während der Ferien ein Aufwuchs von derzeit täglich bis zu vier Std. auf dann acht Std. nötig würde. Der Einrichtungsträger erhält dafür einen pauschalierten Ausgleich, der jährlich überprüft werden soll und je nach Feststellung auch geändert werden kann.

Die rechtlichen Grundlagen für diese Ausgleichszahlungen sollen im Zuge der Neuregelung der gesamten Kitafinanzierung geschaffen werden und werden daher voraussichtlich erst nach dem 1. August 2026 in Kraft treten können. Dabei sollen aber Zahlungen entsprechend den vorgenannten Eckpunkten für das zweite Halbjahr 2026 rückwirkend berücksichtigt werden.

#### **4. Wege und Überbrückungsbedarfe**

Nach neuem Bundesrecht wirkt der Schulbesuch „rechtsanspruchserfüllend“; damit fallen die notwendigen Wege zwischen Schule und Hort in den Geltungsbereich des Rechtsanspruchs. Die genaue Umsetzung überlässt der Gesetzgeber den Akteuren vor Ort, sodass die konkreten örtlichen Bedingungen und Bedarfe des Kindes Berücksichtigung finden können. Die konkrete Abstimmung zwischen Hort und Schule erfolgt hier im Zuge der zu schließenden Kooperationsvereinbarung Hort – Schule (s. auch unter 5. Kooperationsvereinbarung). In dieser müssen auch die Aufsichtspflichten und Verantwortlichkeiten während der Wegezeiten festgehalten sein. Aus der Änderung des SGB VIII ergeben sich jedoch keine neuen und auch keine Änderung bei bereits bestehenden Beförderungsverpflichtungen. Eine Pflicht der Eltern, den zwischen Hort und Schule mittels Kooperationsvertrag vereinbarten Weg zu nutzen, besteht nicht.

Für den Weg von zu Hause zum Hort und vom Hort nach Hause sind weiterhin die Eltern verantwortlich. Dies gilt auch in den Ferienzeiten.

Mögliche entstehende Mehrbedarfe sollen auch hier durch einen pauschalen Mehrbelastungsausgleich ausgeglichen werden (siehe [Eckpunktepapier](#)).

Bei Besuch eines Frühhortes vor der Schule gelten die bisherigen Regelungen weiter fort. Es gab hier keine Änderung in den bestehenden Pflichten. Die Gewährleistungsverantwortung für den einheitlichen Rechtsanspruch verbleibt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

## **5. Kooperationsvereinbarung**

Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs ab Kita-/Schuljahr 2026/2027 werden neben den Grund- und weiterführenden Schulen mit genehmigten offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten auch alle anderen Schulen mit Klassen der Jahrgangsstufe 1 eine verbindliche Kooperation mit einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Hort) eingehen. Für diese verbindlich zu schließende Kooperation hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ein Muster bereitgestellt. Sie integriert nicht nur organisatorische Aspekte, sondern beinhaltet auch gemeinsame pädagogische Ziele und ein gemeinsames Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzept, das sich am Wohl der begleiteten Kinder orientiert. Die Kooperationsvereinbarung stellt somit einen bedeutsamen Schritt der Qualitätsentwicklung dar. Sie finden Muster für eine Kooperationsvereinbarung und eine Handreichung dazu auf den [Internetseiten des MBS \(Fachportal, siehe auch Linksammlung unter 8.\)](#).

Die gesetzliche Pflicht für Horte eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen, wird gerade im Rahmen der Neuregelung der Kitafinanzierung erarbeitet. Für die Schulen ist durch das Gesetz zur Steigerung der Effizienz und zum Abbau von Bürokratie im Bildungswesen vom 29. Januar 2026 (GVBl. I Nr. 1) bereits eine entsprechende Verpflichtung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen in § 18 Abs. 4 BbgSchulG aufgenommen worden. Diese Regelung ist schon zum 1. Februar 2026 in Kraft getreten.

## **6. Mittagessen**

Das Recht hinsichtlich des Mittagessens hat sich nicht geändert. Es richtet sich weiterhin nach dem Einzelfall. Wird das Mittagessen während der Unterrichtszeit eingenommen, in der der Hort regelmäßig keine Betreuung im Sinne des Kitarechts übernimmt, ist das Mittagessen nicht dem Versorgungsauftrag des Hortes zuzuordnen. In diesem Fall findet ausschließlich Schulrecht Anwendung. Wird das Mittagessen im Rahmen der Hortbetreuung eingenommen, finden grundsätzlich die Vorschriften des § 17 KitaG Anwendung.

Mit der o.g. Gesetzesnovelle ist geplant, die Rechtskreise zu harmonisieren. Der verfassungsrechtliche Versorgungsauftrag des Hortes bleibt unverändert. Auch die Schule kann die Versorgung durch ein Essenangebot erfüllen. Die geplante Rechtsänderung betrifft hauptsächlich das sog. Essengeld nach dem KitaG. Auch insoweit folgt die beabsichtigte Rechtsänderung den Verabredungen des [Eckpunktepapiers](#).

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den FAQ auf den [Internetseiten des MBS \(Fachportal, siehe auch Linksammlung unter 8.\)](#).

## **7. Förderschulen „geistige Entwicklung“**

An Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gibt es keine Besonderheiten hinsichtlich des individuellen Anspruchs auf ganztägige Förderung. Auch beim Schülerverkehr bzw. Schülerspezialverkehr und der Elternverantwortung ergeben sich grundsätzlich keine Besonderheiten.

Die Betreuung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung für Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ als Ganztagschulen (§ 18 BbgSchulG) ist mit Wirkung ab dem 1. August 2026 auf 40 Stunden in den Unterrichtswochen ausgeweitet worden. Dementsprechend wurde der Auftrag des Landespersonals an diesen Schulen erweitert. Dabei besteht eine Teilnahmepflicht für Schülerinnen und Schüler nach § 18 BbgSchulG.

Ferienangebote liegen wie bisher bereits entsprechend der allgemeinen Zuständigkeiten und Grundsätze in der Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Nutzung der schulischen, barrierefreien Infrastruktur insbesondere an Förderschulen „geistige Entwicklung“ auch für Hortangebote wird als sachgerecht erachtet.

Weiterhin gültig und nicht geändert wurden die Regelungen des KitaG zum erweiterten Rechtsanspruch, sowohl für die Klassenstufe fünf und sechs als auch hinsichtlich des erweiterten Betreuungsumfangs. Dieser gilt weiterhin für alle Kinder unterschiedslos für Kinder mit und ohne besonderen Förderbedarf.

## **8. Mögliche weitere Änderungen des § 24 Abs. 4 SGB VIII**

Auf Initiative der Länder Niedersachsen, Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz hatte der Bundesrat am 30. Juli 2025 einen Gesetzentwurf mit der Drucksache 21/1086 in den Bundestag eingebracht, der u. a. auf eine weitere Ergänzung des § 24 Abs. 4 SGB VIII abzielt, nach der während der Schulferien der (bundesgesetzliche) Anspruch auch durch Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII erfüllt werden kann. Diese Ergänzung hätte Auswirkungen auf die Erfüllung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs. Sie könnte mit Blick auf den Mindestrechtsanspruch, der über vier Stunden hinausgeht, mehr Flexibilität bei der Feriengestaltung schaffen. Ob und wann sich der Bundestag mit dieser Gesetzesinitiative der Länder auseinandersetzen wird, ist derzeit noch offen, sodass die vorgenannten Ausführungen zu beachten bleiben. Ich informiere Sie, wenn sich das Bundesrecht erneut ändern sollte.

## **9. Weitere Themen**

Auf den Internetseiten des MBS im Fachportal finden Sie zu zahlreichen Themen rund um die Änderungen des SGB VIII Informationen. Die wichtigsten Links habe ich Ihnen im Folgenden zusammengestellt.

[GaFöG BGBI](#) (Link)

[Informationen Hort - Ganztag](#) (Link)

[Zusammenfassung der zentralen Inhalte von Informationsveranstaltungen zu den SGB VIII Änderungen](#) (pdf)

[FAQ zum Thema Ganztag](#) (pdf)

[Gemeinsame Eckpunkte für die schrittweise Umsetzung des Bundesrechtsanspruchs ab dem 1. August 2026](#)

(pdf)

[Muster Kooperationsvereinbarung](#) (pdf)

[Handreichung zum Muster für eine Kooperationsvereinbarung](#) (pdf)

[Anlagenverzeichnis zum Muster für eine Kooperationsvereinbarung für ganztägige Bildung und Betreuung](#)

(pdf)

Über weitere Änderungen im Rahmen der Neuordnung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt umfassend informiert, sobald diese feststehen. Bitte informieren Sie sich auch im Internetangebot des brandenburgischen Landtages. Wir bitten daher von Nachfragen zu geplanten Rechtsvorschriften, die sich noch im Entwurfsstadium befinden, abzusehen.

Wenn Sie weitere Fragen zum Ganzttag haben, steht Ihnen im MBS für Fragen mein Kollege aus dem für die Thematik federführenden Referat 23, [Herr Simon](#), zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sigrun Paepke

Leiterin der Abteilung 2

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.
---